



an den Grossen Rat

SiD/065149
Basel, 31. Mai 2006

Regierungsratsbeschluss
vom 30. Mai 2006

Interpellation Nr. 41 Tanja Soland betreffend international geächtete Munition

Vorbemerkungen

Um begriffliche Missverständnisse zu vermeiden, müssen die drei folgenden Munitionstypen auseinandergelassen werden:

a) Dum-Dum-Geschosse

Im 19. Jahrhundert haben die Briten in der Munitionsfabrik von Dum-Dum, einer Ortschaft in der Nähe von Kalkutta (Indien), ein Geschoss entwickelt, bei dem der Geschossmantel im Bereich des Geschosskopfes entfernt worden war. Das Dum-Dum-Geschoss ist ein sog. Teilmantelgeschoss, das sich beim Eindringen in den menschlichen Körper stark zerlegt. Die Folge davon sind verheerende Verletzungen, die den Betroffenen grosse Leiden zufügen. Aus diesem Grund ist diese Munition durch die Haager Deklaration von 1899 völkerrechtlich verboten.

Trotz des Verbots werden Projektile immer wieder von Soldaten, Guerillas sowie Kriminellen in Eigenregie abgeändert, um so eine Art Dum-Dum-Geschosse herzustellen. Dies geschieht dadurch, dass die Geschossspitze durch Einsägen, Abfeilen, Anbohren u.ä. geändert wird. Das führt dazu, dass die Geschosse in ihrer Flugbahn instabil werden und sich überschlagen. Bei einer kurzen Einsatzdistanz (bis ca. 10m) hat dies grosse Verletzungen zur Folge.

b) Deformationsmunition

Bei der Deformationsmunition ist der Kopf des Projektils in der Regel mit einer axialen und zylindrischen Hochspitze versehen, die mit einem Rundkopf (meist aus Plastik) versehen ist. Beim Abfeuern der Patrone wird die Abdeckung durch den Druck weggeschleudert, so dass die Hohlschulter freiliegt. Aufgrund der weichen Materialbeschaffenheit deformiert sich das Projektil nach Eindringen in einen menschlichen oder tierischen Körper. Dabei vergrössert sich der Querschnitt – das Projektil pilzt sich so genannt auf – es findet jedoch keine Zerlegung des Geschosses statt. Durch das Einwirken eines grösseren Querschnitts auf den

menschlichen Körper kann mehr Energie auf das Ziel übertragen werden. Dadurch vergrössert sich die sogenannte Mannstoppwirkung gegenüber Vollmantelgeschossen markant. Im Zielmedium entsteht dadurch zwar ein grösserer Wundkanal, allerdings verringert sich auch die Eindringtiefe, was zur Folge hat, dass keine unerwünschten Durchschüsse zu erwarten sind. Durch die erhöhte Stoppwirkung wird zudem die Anzahl abzugebender Schüsse verringert. Diese Munition ist im Waffenhandel frei erhältlich.

Die KKJPD plant die Empfehlung, in Zukunft die Polizeikorps in der ganzen Schweiz mit leicht deformierender Polizeimunition auszustatten.

c) Vollmantelgeschosse

Als Vollmantelgeschoss wird die Munition bezeichnet, bei der ein, meist aus Blei bestehender Kern, von einem anderen, zäheren Material (bspw. plättierter Stahl) vollständig umhüllt ist (in der Regel mit Ausnahme des Geschossbodens). Diese Vollmantelgeschosse deformieren sich beim Eindringen in den menschlichen oder tierischen Körper selten. Wenn keine lebenswichtigen Organe getroffen werden, geht das Projektil wegen seiner Formstabilität durch das Körpergewebe hindurch und hinterlässt eher geringe Verletzungen. Diese Munitionsort wird von der Kantonspolizei Basel-Stadt verwendet.

Problematisch an dieser Art Munition ist, dass sie aufgrund ihres harten Mantels wenig Energie auf das Zielobjekt abgibt. Dies hat zwei Konsequenzen:

- Einerseits treten bei der Vollmantelmunition immer wieder glatte Durchschüsse sowie abprallende Fehlschüsse auf, die unbeteiligte Drittpersonen gefährden. Glatte Durchschüsse treten in der Regel dann auf, wenn durch eine Schussabgabe nur Weichteile eines Körpers getroffen werden.
- Andererseits ist die Wirksamkeit von Vollmantelgeschossen bei den in der Polizeiarbeit relevanten Notwehr- bzw. Notwehrhilfesituationen ungenügend. In diesen Situationen ist entscheidend, dass der erste Schuss schon Wirkung zeigt, d.h. Mannstoppwirkung erzielt wird. Eine mehrfache Schussabgabe ist oft nicht möglich oder gefährdet die betroffenen Polizisten. Vollmantelgeschosse haben, wenn sie „nur“ die Weichteile treffen, oft keine mannstoppende Wirkung. Dies führt dazu, dass mehrere Schüsse abgegeben werden müssen, bevor die potentielle Täterschaft ausser Gefecht gesetzt ist, was zu äusserst gefährlichen Situationen führen kann, wie jüngste Beispiele zeigen ¹:

1. In Bex/VD kam es anlässlich einer Verkehrskontrolle am 25. Oktober 2005 zu einem Schusswechsel, wobei der Täter trotz mehreren Treffern seine Waffe immer wieder gegen die Polizeibeamten richten konnte. Der Täter und ein Polizeibeamter wurden tödlich verletzt, ein zweiter Polizeibeamter überlebte schwer verletzt.
2. Am 13. April 2004 kam es in der Stadt Lausanne anlässlich eines Ereignisses von häuslicher Gewalt, zu welchem eine Polizeipatrouille ausrücken musste, zu einer Notwehrsituation: Als der Täter mit einem Messer auf die Beamten losging, schoss ein Polizeibeamter; das Geschoss durchschlug den Körper des Angreifers und blieb in der Schutzweste des anderen Beamten stecken. Allein die Schutzweste rettete das Leben des Polizisten.

¹ Fälle gemäss Bericht vom 16. März 2006 der Schweiz. Polizeitechnischen Kommission, Ziff. 8. Der Bericht wurde an der Frühjahrsversammlung der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren vom 6. April 2006 behandelt.

Weiter gilt es anzumerken, dass

- der Schusswaffengebrauch immer das letzte Mittel darstellt, wenn bei einer Notwehr- bzw. Notwehrhilfesituation Leib und Leben gefährdet ist;
- potentielle Verbrecher ihrerseits an keine Munitionsart gebunden sind.

Zu den Fragen:

1. *Wer fabriziert und vertreibt solche Munition? Stimmt es, dass die dem schweizerischen Staat gehörende RUAG solche Munition herstellt?*

Unter „solche Munition“ ist entsprechend dem vorstehend Gesagten leicht deformierende Polizeimunition zu verstehen. Es sind auf dem Markt zwei Produkte erhältlich, welche sämtliche Prüfungen der Schweizerischen Polizeitechnischen Kommission erfüllt haben. Bei diesen Produkten handelt es sich einerseits um das Geschoss „Action 4“ der Firma RUAG Ammotec und andererseits um die Patrone „QD P.E.P.“ der Metallwerke Elisenhütte Nassau².

2. *Ist nicht damit zu rechnen, dass nicht nur ordnungserhaltende, sondern auch terroristische Organisationen in den Besitz solcher Munition gelangen?*

Da die Munition auf dem Markt frei erhältlich ist, ist dies nicht zu verhindern.

3. *Ist nicht damit zu rechnen, dass fehlgeleitete Geschosse unsere Ordnungshüter oder unbeteiligte Menschen erreichen und diesen tödliche Verletzungen verursachen?*

Deformationsgeschosse haben im Vergleich zu Vollmantelgeschossen eben gerade den Vorteil, dass sie bei Auftreffen auf den Körper mehr Energie abgeben; das Geschoss verliert seine Geschwindigkeit rascher. Dies hat zur Folge, dass bei einem eventuellen Austritt aus dem Körper für unbeteiligte Personen wie für Polizisten kaum mehr eine Gefährdung besteht. Dies im Gegensatz zu Vollmantelgeschossen, bei denen, wie oben ausgeführt, sogenannte glatte Durchschüsse immer wieder vorkommen und Dritte gefährden.

Auch im Falle von sogenannten Abprallern - also wenn das Ziel nicht getroffen wird - stellen die aktuell gebrauchten Munitionsarten ein erhebliches Risiko dar. Wegen ihres harten Vollmantels können sie z.B. an Hauswänden oder an anderen harten Gegenständen abprallen und dann unkontrolliert „umherfliegen“. Deformationsgeschosse dagegen pilzen sich bei Auftreffen auf harte Gegenstände auf und fallen zu Boden. Damit besteht markant weniger Gefahr für Unbeteiligte.

4. *Plant unser Kanton ebenfalls die Anschaffung solcher, international geächteter Munition oder hat er sie etwa schon angeschafft? Wie gestaltet sich die Schulung der Polizisten im Schusswaffengebrauch mit Deformationsgeschossen?*

² Gemäss Bericht vom 16. März 2006 der Schweiz. Polizeitechnischen Kommission, Ziff. 3.

Leicht deformierende Polizeimunition ist nicht „international geächtet“. Die Kantonspolizei Basel-Stadt verfügt über einen kleinen Bestand an Deformationsgeschossen, die allerdings nur sehr beschränkt und nach ausdrücklicher Bewilligung des Kommando-Pikett-Offiziers zum Einsatz kommen. Verwendet wird die Munition erstens, wie übrigens in der ganzen Schweiz, bei Einsätzen der Sondereinheit gegen potentiell gefährliche Gewalttäter. Zweitens werden die Deformationsgeschosse beim Nahschutz gefährdeter Personen ebenfalls durch die Sondereinheit eingesetzt. Drittens wird sie für die Erfüllung von Polizeiaufgaben in eng begrenzten Einsatzräumen, in denen die Verwendung von Normalmunition grosse Risiken für Unbeteiligte birgt (z. B. in Messe- und Flughafenhallen) eingesetzt. In der Grundausbildung bzw. Schulung der Polizisten werden keine Deformationsgeschosse verwendet.

5. *Gibt es Untersuchungen über den Schusswaffengebrauch der Polizei und deren Auswirkungen im Kanton Basel-Stadt? Kann eine Notwendigkeit der Anschaffung von Deformationsmunition mit diesen Untersuchungen konkret begründet werden? Welche Gründe sonst gibt es für die Anschaffung von Deformationsmunition für den Kanton Basel-Stadt?*

Im Kanton Basel-Stadt gibt es keine Untersuchungen über den Schusswaffengebrauch der Polizei. Gemäss Bericht der Schweizerischen Polizeitechnischen Kommission vom 16. März 2006, Ziffer 10, sind folgende Vorteile der Deformationsmunition gegenüber den verwendeten Vollmantelgeschossen zu nennen:

- Die Gefährdung von unbeteiligten Personen oder von Polizisten durch Querschläger oder bei Durchschüssen wird entscheidend vermindert.
- Der gegenüber Vollmantelgeschossen höhere Energieabbau am Zielobjekt bewirkt eine Steigerung der Wirksamkeit beim Tatverdächtigen. Damit wird die Wahrscheinlichkeit einer ernsthaften Bedrohung der Polizeibeamten vermindert, ohne gleichzeitig das Verletzungspotential der getroffenen Person gegenüber Vollmantelgeschossen signifikant zu erhöhen. Es war Vorgabe der Schweizerischen Polizeitechnischen Kommission, dass die Verletzung durch Einsatz der neuen Munition die Möglichkeiten einer einfachen chirurgischen Beherrschbarkeit nicht überschreitet.
- Die Vollmantelgeschosse enthalten Blei, was heutzutage aus Gründen des Umweltschutzes nicht mehr erwünscht ist. Auch aus diesem Grund sind die Schweizer Polizeikorps seit längerem auf der Suche nach neuer Munition. Deformationsgeschosse sind bleifrei.

6. *Sieht die Regierung keine Gefährdung des Ansehens unseres Kantons bei Einführung einer international geächteten Munition?*

Wie bereits erklärt, wird die Deformationsmunition vom Haager Deklaration von 1899 nicht erfasst und ist deshalb auch keineswegs geächtet. Es ist also nicht ersichtlich, warum der Einsatz dieser Munition durch die Kantonspolizei das Ansehen unseres Kantons gefährdet.

7. *Wie ist eine polizeiliche Zusammenarbeit interkantonal vorstellbar, wenn z.B. Aargauer oder Solothurner Polizisten mit Deformationsmunition neben uns ernen Polizisten mit normalen polizeilichen Mitteln stehen? Auch an den Kantongrenzen?*

Da sich die Einführung auf Empfehlung der Schweizerischen Polizeitechnischen Kommission bzw. der KKJPD stützt, ist damit zu rechnen, dass sie in allen Kantonen erfolgt und die Annahme eher unwahrscheinlich ist, dass verschiedene Polizeikorps nebeneinander unterschiedliche Munition verwenden.

8. *Ist die Regierung unseres Kantons bereit, bei den Nachbarkantonen darauf hinzuwirken, dass auf die Verwendung und Bereitstellung solcher Munition verzichtet wird?*

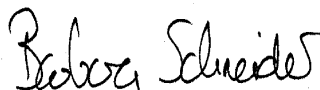
Da die neue Deformationsmunition viele Vorteile gegenüber der aktuellen Polizeimunition bringt und nicht international geächtet ist, besteht aus Sicht des Regierungsrates kein Anlass, bei den Nachbarkantonen gegen die Anschaffung der neuen Munition zu intervenieren.

9. *Wurde von der Regierung zur Kenntnis genommen, dass das IKRK den Darstellungen der Polizeidirektoren widerspricht? (Das IKRK habe nie eine Empfehlung für die Verwendung solcher Geschosse abgegeben, wie behauptet wurde.) Wird die Regierung nun darauf hinwirken, dass die Empfehlungen der KKJPD wieder geändert werden?*

Bezüglich der Völkerrechtskonformität darf angeführt werden, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz IKRK in der „Revue Internationale de la Croix Rouge“ Nr. 849, 2003³ festgehalten hat, dass die Haager Deklaration von 1899 bezüglich Gewehrgeschossen – also sog. Langwaffen – formuliert worden ist. Munition, welche mit Kurzwaffen, also bspw. Pistolen, abgefeuert wird, verfügt im Vergleich zu Langfeuerwaffengeschossen über signifikant weniger Energie und gibt damit auch deutlich weniger Energie an das Zielobjekt ab. Damit bewirken sie auch nicht die gleich verheerenden Verletzungen wie Langfeuerwaffen. Die Haager Deklaration 1899 ist daher nach Auffassung der Schweizerischen Polizeitechnischen Kommission nicht auf die hier diskutierte Deformationsmunition anwendbar⁴.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel -Stadt

Die Präsidentin



Barbara Schneider

Der Vizestaatsschreiber



Felix Drechsler

³ Vgl. „The 1899 Hague Declaration concerning Expanding Bullets, A treaty effective for more than 100 years faces complex contemporary issues“, Robin Coupland / Dominique Loyer.

⁴ Zum gleichen Schluss kommen Robin Coupland / Dominique Loyer, The 1899 Hague Declaration concerning Expanding Bullets, A treaty effective for more than 100 years faces complex contemporary issues.